

## **Satzung des Vereins Spiel- und Sport Rünthe 08**

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sport Rünthe 08“; er hat die Tradition des ersten in Rünthe im Jahre 1908 gegründeten Sportvereins übernommen. Die Gründung des Vereins wurde am 27.02.1949 vorgenommen. Die traditionellen Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

#### § 2

Zweck:

Der Spiel- und Sport Rünthe 08 mit Sitz in 59192 Bergkamen-Rünthe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Arbeiten auf dem Gebiet des Breitensports (Jugendarbeit).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 3

Mit der Aufnahme in den Verein „Spiel- und Sport Rünthe 08“ unterwirft sich das Mitglied den Vereinssatzungen. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzungen des „Spiel- und Sport Rünthe“ ausdrücklich an. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Fördermitglieder

Sie unterstützen die Ziele des Vereins durch ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Fördermitglieder haben auf der Jahreshauptversammlung kein Wahl-/Stimmrecht. Ebenfalls ist die aktive Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

Der Antrag für die Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Zur Benennung von Ehrenmitgliedern ist nur die Hauptversammlung des Vereins zuständig, die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt wird.

### §4

Die Mitgliedschaft erlischt einerseits im Fall des freiwilligen Austritts und andererseits im Fall des Ausschlusses.

### III. Austritt und Ausschluss

#### §5

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so muss es die Mitgliedschaft schriftlich aufkündigen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet, sondern entfallen dem Verein.

Von dem Tag der Austrittserklärung an gerechnet (maßgebend ist der Poststempel) ruhen alle Mitgliedsrechte.

#### §6

Verstößt ein Mitglied gegen die Richtlinien und Grundsätze des Vereins, so erfolgt der Ausschluss. Das maßgebliche Gremium dafür ist der Vorstand, der nach Vorstandsbeschluss einer 4/5 Mehrheit diesen Ausschluss bestätigt. Dem Mitglied steht innerhalb von 3 Wochen der schriftliche Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand offen.

### IV. Beiträge

#### § 7

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren abgebucht. Das Mitglied verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter die Aufnahmeerklärung, diesem Verfahren zuzustimmen. Der Einzug der Beiträge erfolgt generell jährlich (Monat Januar); in Ausnahmefällen halb- bzw. vierteljährlich. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins; die Empfehlung des Landessportbundes e.V. werden dabei berücksichtigt.

## V. Verwaltung

### §8

Oberste Instanz ist die Jahreshauptversammlung. In ihr wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer und 1. Kassierer.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand ist gesamt verantwortlich für den Verein, einschließlich Unterabteilungen. Er hat das Kontrollrecht und ist weisungsbefugt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

zweiter Vorsitzender

zweiter Geschäftsführer

zweiter Kassierer

Jugendleiter

erster Schriftführer

zweiter Schriftführer

drei Kassenprüfer (Revisoren).

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls in der Jahreshauptversammlung gewählt und hat bei Vorstandssitzungen Sitz- und Rederecht (kein Stimmrecht)

Die Kassenprüfer (Revisoren) haben die Aufgabe, die lückenlose Zusammenarbeit des gesamten Vorstandes speziell der Kassengeschäfte zu überwachen.

Nach Jahresabschluss der Kasse findet einmal im Jahr eine Kassenprüfung statt. Bei dieser sind von den Kassenprüfern entsprechende Prüfvermerke anzubringen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Sie werden in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Mit der

Einberufung wird gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für notwendig erachtet oder 45% aller Vereinsmitglieder schriftlich und zwar unter Darlegung der Gründe eine Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verlangen. Jede ordentlich einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Bei Beginn der Versammlung ist die ordentliche Einberufung und die Beschlussfähigkeit besonders festzustellen und protokollarisch festzuhalten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung,

die einzelnen Abstimmungsergebnisse,

die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen, soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Anträge für die Versammlung müssen entsprechend der in der öffentlichen Bekanntgabe angegebenen Frist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, welches das 18- Lebensjahr erreicht hat. Die altersmäßig noch nicht stimmberechtigten Jugendmitglieder wählen in einer vom Jugendvorstand einzuberufenden Versammlung ihre Beauftragten. Sie werden dann in der Vollversammlung bestätigt.

## §8a

### Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG

Den ehrenamtliche Vorstand des Spiel und Sport Rünthe 08 e.V. wird nach §3 Nr. 26a EStG; Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand erlaubt.

Die Höhe der Zuwendung ist vom Geschäftsführenden Vorstand festzulegen. Da nach zivilrechtlichen Vorschriften § 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB der Vorstand sein Amt ehrenamtlich ausübt, kann unter

§3 Nr. 26a EStG nun ein Betrag bis zur Höhe von 720,-€ jährlich gezahlt werden

#### § 8b

Der geschäftsführende Vorstand kann die Höhe für Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder auf einer dafür anberaumten Sitzung, bis zur Höhe von 500,00 € festlegen. Zu beachten ist aber immer die wirtschaftliche und finanzielle Situation des „Spiel- und Sport Rünthe 08 e. V.“

### VI. Auflösung

#### § 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Sportamt der Stadt Bergkamen zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Die Auflösung kann nur in einer Jahres- und Vollversammlung mit mindestens 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

### VII. Bestandteil der Satzung

#### § 10

1. Verwaltungsordnung
2. Geschäftsordnung
3. Fußballordnung
4. Rechtsordnung

5. Jugendpflegeordnung

6. Finanzordnung

§ 11

Bestimmend und maßgebend dafür sind die Richtlinien des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. in Duisburg.

VIII. Allgemein

§ 12

Die Satzung des „Spiel- und Sport Rünthe 08“ wurde am 27. Februar 1949 in einer ordentlich einberufenen Vollversammlung beschlossen und angenommen. Sie ist überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepasst worden. Bei der Jahreshauptversammlung am 19.02.2016 wurde Sie verlesen und von den Anwesenden angenommen und genehmigt.

59192 Bergkamen-Rünthe, 19.02.2016

1. Vorsitzender (Andreas Kubicki).....

1. Geschäftsführer (Roman Michalski).....

1. Kassierer (Bork Wölm).....